

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE) und Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

zum Thema:

Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz – Umfang, Anlass und Kosten

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

Frau Abgeordnete Daniela Billig (Grüne) und Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Grüne)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 251

vom 17. Februar 2026

über Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz – Umfang, Anlass und Kosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Berichterstattung besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz hinsichtlich Umfang, Anlass, Kosten und haushaltsrechtlicher Einordnung der Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit deren Amtsantritt.

1. Welche Dienstreisen hat die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit Amtsantritt insgesamt durchgeführt? Bitte tabellarisch und nummeriert aufschlüsseln nach

- a. genauem Datum (Hin- und Rückfahrt der Dienstreise) und Anzahl etwaiger Übernachtungen
- b. Zielort der Dienstreise
- c. Genutztem Verkehrsmittel
- d. Anlass der Dienstreise (hierbei bitte nennen die einladende Organisation bzw. die Gesprächspartner*innen) und das Datum sowie die Dauer und den genauen Ort der besuchten Veranstaltung / des Gesprächs. Hierbei bitte jeweils einzeln für jede Dienstreise den Zusammenhang mit der Amtsausübung der Senatorin erläutern.

Zu 1.: Die erbetenen Auskünfte zu den Dienstreisen in Form einer Auflistung können nicht erteilt werden, weil die Bekanntgabe der erbetenen Informationen nachteilige Auswirkungen auf den persönlichen Schutz der Berliner Justizsenatorin als gefährdete Person haben kann und damit die Bekanntgabe dem sich aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie den privaten Interessen der Senatorin widersprechen würde. Eine

entsprechende Auflistung aller Dienstreisen würde Rückschlüsse und Vorhersagen auf das Reiseverhalten in Form eines Bewegungsprofils ermöglichen und daher Sicherheitsprobleme aufwerfen. Bei der gebotenen Einzelfallabwägung muss das Informationsinteresse hinter den schutzwürdigen Gegeninteressen des Senats und von Frau Senatorin Dr. Badenberg insoweit zurückstehen, um jegliche Gefährdung auszuschließen.

Unter Berücksichtigung dessen können folgende Angaben gemacht werden: Seit Amtsantritt bis zum 10. März 2026 hat die Senatorin Dr. Badenberg insgesamt 43 Dienstreisen unternommen. Die 34 Inlandsdienstreisen führten z. B. nach München, Konstanz, Dresden, Düsseldorf, Regensburg, Köln und Leipzig. Von den Inlandsreisen wurden 12 Reisen mit der Deutschen Bahn absolviert. Durch die Inhaberschaft einer BahnCard 100 fielen hierfür keine Fahrtkosten an. In 15 Fällen waren die Reisen eine Kombination aus Bahn und Flug bzw. dienstliches KFZ, fünfmal reine Flugreisen. Bei zwei Reisen wurde der persönliche Kraftfahrer in Anspruch genommen. Bei neun Reisen außerhalb Deutschlands nutzte die Senatorin bis auf eine Ausnahme, bei der die Rückfahrt mit der Bahn absolviert wurde, das Flugzeug. Anlässe für Dienstreisen von Senatorin Dr. Badenberg waren unter anderem Terminübernahmen für den Regierenden Bürgermeister, Teilnahme an Frühjahrs- und Herbstkonferenzen (Justizministerkonferenzen, die Agrarministerkonferenzen und die Verbraucherschutzministerkonferenzen), Paneldiskussionen, Vortragsveranstaltungen, Ausschussreisen, Fachgespräche sowie polizeiliche Sicherungsmaßnahmen aufgrund ihrer Gefährdungseinstufung.

2. Hat die Senatorin ein oder zwei Wohnsitze und wo liegen diese?

Zu 2.: Das parlamentarische Fragerecht nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin ist auf die politische Kontrolle der Amtsführung der Senatsmitglieder gerichtet. Es umfasst daher grundsätzlich nicht das Recht auf Beantwortung von Fragen zum persönlichen Lebensbereich, etwa zu den Wohnsitzen der Senatsmitglieder.

3. Wann bzw. mit wie vielen Tagen Vorlauf wurden die Dienstreisen durch die Senatorin der Senatsverwaltung für Justiz jeweils angezeigt?

Zu 3.: Dienstreisen der Senatorin bedürfen keiner gesonderten Anzeige gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz.

4. Wo werden die Dienstreisen dokumentiert? Sind die Dienstreisen von Amtsantritt an lückenlos dokumentiert?

Zu 4.: Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats (GOSen) bedürfen Auslandsdienstreisen der Senatsmitglieder der Genehmigung des Regierenden

Bürgermeisters. Im Übrigen hat jedes Senatsmitglied gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 GO Sen die Ortsabwesenheit außerhalb Berlins und des Berliner Umlands von mehr als einem Tag dem Regierenden Bürgermeister anzuzeigen. Die Dienstreisen der Senatorin wurden ordnungsgemäß dokumentiert.

5. Welche regelmäßigen Formate der Vor-Ort-Präsenz in Berlin (z. B. Dienstbesprechungen, Anstaltsbesuche, Austauschformate mit Beschäftigtenvertretungen) bestehen und in welchem Turnus nimmt die Senatorin hieran teil?

Zu 5.: Die Senatorin nimmt regelmäßig an einer Vielzahl wiederkehrender Termine und Präsenzveranstaltungen in Berlin teil. Dazu zählen unter anderem Senatssitzungen, Fraktionssitzungen, Abteilungsleiterrunden, Rechtsausschusssitzungen sowie Plenarsitzungen. Diese Termine finden in der Regel im Wochen- beziehungsweise Zweiwochenrhythmus statt.

6. Wie viele Senatssitzungen, Ausschusstermine, Plenarsitzungen und weitere in ihrer Eigenschaft als Justizministerin regelmäßig stattfindenden Termine und Jours Fixe konnte die Senatorin in Folge der Dienstreisen nicht wahrnehmen oder mussten aufgrund der Dienstreisen verschoben werden? Bitte um genaue Auflistung der Terminkollisionen unter Angabe des Datums und des jeweiligen ausfallenden/ verschobenen Termins.

Zu 6.: Wenn ein/e Senator/in an einer Plenarsitzung nicht teilnehmen kann oder stundenweise abwesend sein muss, hat die/der Senator/in das dem Regierenden Bürgermeister mitzuteilen und mit Begründung um Genehmigung zu ersuchen. Sollten mehr als zwei Senatsmitglieder um Entschuldigung bitten, entscheidet der Regierende Bürgermeister. Nach Bearbeitung und Entscheidung des Regierenden Bürgermeisters gibt es ein Schreiben des Regierenden Bürgermeisters an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses mit der Bitte, diese/n Senator/in für die Teilnahme an der Plenarsitzung in Gänze oder zeitweise zu entschuldigen (entsprechend begründet, z. B. wegen einer notwendigen Dienstreise).

Die Senatorin konnte in neun Fällen in Folge einer Dienstreise nicht an Senatssitzungen, in einem Fall aufgrund der Teilnahme an der Justizministerkonferenz nicht an einem Ausschusstermin und in vier Fällen aufgrund der Teilnahme an Verbraucherschutzminister-, Justizminister- sowie Agrarministerkonferenzen nicht an Plenarsitzungen teilnehmen. Über weitere etwaige Terminverschiebungen beziehungsweise -kollisionen erfolgt keine Dokumentation.

7. Wie viele Mitarbeitende der Senatsverwaltung haben die jeweiligen Dienstreisen begleitet?

Zu 7.: Die Senatorin wurde in insgesamt 17 Fällen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz begleitet. In acht Fällen erfolgte die Begleitung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, in einem Fall von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Zudem nahm die Senatorin an acht Justiz-, Verbraucherschutz- sowie Agrarministerkonferenzen teil. Hier erfolgte die Begleitung durch

mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

8. In wie vielen Fällen wurden die Dienstreisen mit privaten Aufenthalten verbunden (bitte einzeln auflühren)? Wie viele der Dienstreisen fielen auf einen an ein Wochenende grenzenden Tag (Montag/Freitag)?

Zu 8.: Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

9. Wie viele Übernachtungen fielen im Zusammenhang mit den Dienstreisen an und welche Kosten sind hierfür jeweils entstanden?

Zu 9.: In 15 Fällen wurden Übernachtungskosten abgerechnet. Hierfür sind Gesamtkosten in Höhe von rund 4.400 Euro entstanden.

10. Welche Kosten sind für Flugreisen entstanden und warum wurde in den Fällen nicht die Bahncard100 der Senatorin genutzt (Bitte einzeln nach Dienstreisen auflühren)?

Zu 10.: Für Flugreisen sind Gesamtkosten in Höhe von rund 11.200 Euro entstanden. Flugreisen erfolgten insbesondere dann, wenn es sich um Auslandsreisen handelte beziehungsweise weitere dienstliche Termine andernfalls nicht hätten wahrgenommen werden können. Bei Dienstreisen wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Wurden bei den Dienstreisen mit Flugzeug Bonusmeilen gesammelt? Wurden die Flugreisen jeweils in der Business-Class oder Economy gebucht? (Bitte einzeln nach Reisen auflühren)

Zu 11.: Die Buchung der Flugreisen erfolgte grundsätzlich in der Economy-Class. Eine Ausnahme bildete die Delegationsreise nach Taschkent mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport; hier wurde durch die federführende Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein Sitzplatz in der Business-Class gebucht. Bei den durch die Reisekostenstelle der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgenommenen Buchungen wurden keine Bonusmeilen gesammelt.

12. In welchen Fällen ist ein Dienstwagen der Senatorin bei einer Dienstreise an das Reiseziel vor Ort gefahren, um den Dienstwagen vor Ort zu nutzen? Bitte einzeln aufzählen mit Daten und dem jeweiligen Ziel, hierbei bitte die Zeiträume und die Arbeitsstunden des Fahrers/Fahrerin auflühren.

Zu 12.: In einem Fall ist der Dienstwagen der Senatorin im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Agrarministerkonferenz in Baden-Baden vom 26.03.2025 bis 28.03.2025 an das Reiseziel vor Ort gefahren worden, um den Dienstwagen vor Ort nutzen zu können.

13. Gibt es von der Senatorin eine Vereinbarung zur privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen und wenn ja, wie lautet diese?

Zu 13.: Auf Grundlage der „Regelungen zur Zurverfügungstellung und Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge des Personengebundenen Fahrdienstes Berlin (Landesverwaltungsamt Berlin)“ vom 5. Juli 2022 wird mit dem Senatsmitglied nach einem Musterformular eine Vereinbarung geschlossen. Aus den Gründen, die in der Antwort zu Frage 1 angegeben sind, können über den Umfang der vereinbarten Nutzung des Dienstwagens durch Frau Senatorin Dr. Badenbergh keine Angaben gemacht werden.

14. Nach welchen rechtlichen und haushaltsrechtlichen Maßstäben werden Dienstreisen von Senatsmitgliedern genehmigt und geprüft?

Zu 14.: Nach dem Ressortprinzip des Art. 58 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) leitet jedes Mitglied des Senats seinen Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Dies gilt auch für die Ausübung amtlicher Tätigkeit außerhalb des Amtssitzes im Sinne des § 12 SenG. Lediglich Auslandsdienstreisen der Senatsmitglieder bedürfen der Genehmigung des Regierenden Bürgermeisters (auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen).

Jede Senatsverwaltung einschließlich der Senatskanzlei hat einen Haushaltstitel für Dienstreisekosten, aus dem die Dienstreisekosten jeweils beglichen werden.

15. Wurden im Zusammenhang mit Dienstreisen der Senatorin seit Amtsantritt Prüfungen durch die zuständigen Stellen (z. B. Innenrevision, Rechnungshof, Senatskanzlei) vorgenommen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 15.: Es haben keine entsprechenden Prüfungen stattgefunden.

16. Welche Regelungen gelten für die Nutzung des Dienstwagens bei Dienstreisen außerhalb des Landes Berlin, insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)?

Zu 16.: Personen, denen der personengebundene Fahrdienst des Landesverwaltungsamtes Berlin (LVwA) ein personenbezogenes Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt hat (unter anderem Senatsmitglieder), können ihr Dienstfahrzeug dienstlich auch in Verbindung mit Dienstreisen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets des Landes Berlin nutzen.

17. Sieht der Senat vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte Anlass, die bestehenden Regelungen oder die Transparenz bei Dienstreisen von Senatsmitgliedern anzupassen? Falls ja, in welcher Weise?

Zu 17.: Gemäß § 12 [Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsentschädigung] des Senatoren-gesetzes (SenG) erhalten die Mitglieder des Senats bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres

Amtssitzes Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung für bestimmte Umzüge und für getrennte Haushaltsführung Trennungsentschädigung nach den für beamtete Dienstkräfte des unmittelbaren Landesdienstes geltenden Bestimmungen.

Beamtete Dienstkräfte erhalten gemäß § 77 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 des § 77 LBG.

Für beamtete Dienstkräfte des Bundes gelten das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV).

Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für Dienstreisen ist derzeit nicht vorgesehen, da die im Land Berlin anzuwendenden bundesgesetzlichen Regelungen aus Sicht des Senats bereits ausreichend detailliert und transparent sind.

Berlin, den 10.3.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz